



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer und die Festsetzung der Hebesätze (Realsteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl.1976 5. 1) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGB1.S. 965) und den §§ 1, 16 und 17a des Gewerbesteuergesetzes- in der Fassung vom 24. März 1977 (BGBl. S. 484) hat der Gemeinderat am 11. August 1978 folgende Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer und die Festsetzung der Hebesätze (Realsteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundlage

Die Stadt Murrhardt erhebt von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer und von den in ihrem Gebiet liegenden Gewerbebetrieben nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden für die Erhebungszeiträume ab 01.01.2017 folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	380 v.H.
---	----------

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung tritt am 01.09.1978 in Kraft.
Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

§	(Abs.)	Art der Änderung	Satzungsänd. vom	Inkrafttreten
2		Änderung der Hebesätze	05.10.1983	01.01.1984
2		Änderung der Hebesätze	18.08.1992	01.01.1992
2		Änderung der Hebesätze	22.12.1994	01.01.1995
2		Änderung der Hebesätze	05.12.2002	01.01.2003
2		Änderung der Hebesätze	07.12.2016	01.01.2017